

**Satzung  
über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe  
in der Gemeinde Wieck a. Darß**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-9) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch §§ 9, 12, 22 geändert, § 21 neu gefasst durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 21.05.2019 folgende Satzung erlassen

**§ 1  
Gegenstand der Abgabenerhebung**

- 1) Die Gemeinde Wieck a. Darß ist als Kur- und Erholungsort staatlich anerkannt. Für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung und zur Deckung von Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen werden laufende Fremdenverkehrsabgaben erhoben.
- 2) Die Fremdenverkehrsabgabe wird von der Kur- und Tourist GmbH Darß, Bliesenrader Weg 2 in 18375 Wieck a. Darß, für die Gemeinde Wieck am Darß eingezogen.

**§ 2  
Abgabepflichtige**

- 1) Abgabepflichtig sind Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Vorteile (unmittelbar oder mittelbar) geboten werden.  
Diese sind im Einzelnen in Anlage 1 aufgeführt.
- 2) Darüber hinaus besteht eine Abgabepflicht für alle weiteren Personen und Personenvereinigungen, deren Hinzutreten zum Kreis der Abgabepflichtigen zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung nicht vorhersehbar war.
- 3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- 4) Der Verpächter und Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe. Das gilt auch bei Unterverpachtung oder Untervermietung für den Unterverpächter oder Untervermieter.

**§ 3  
Abgabemaßstab**

- 1) Die Abgabe bemisst sich nach dem saisonalen und branchenspezifischen Vorteil der erhöhten Verdienstmöglichkeiten, der aus dem Fremdenverkehr in der Gemeinde erwächst.  
Die Vorteile werden wie folgt bemessen:
  - a) Bei Beherbergungsbetrieben und Zimmervermietern nach der Zahl der bis 01. Juli jedes Jahres vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden.
  - b) bei Bootsvermietern nach der Anzahl der bis 1. Juli eines Jahres vorhandenen und für den Fremdenverkehr genutzten Boote;

- c) bei Fahrradverleihern nach der Anzahl der bis 1. Juli eines Jahres vorhandenen und für den Fremdenverkehr genutzten Fahrräder, Pedelecs, E-Bikes;
- d) Bei allen übrigen Abgabepflichtigen nach der Art und dem Umfang des Betriebes bzw. der Tätigkeit, wobei auch die Zahl der im Betrieb beschäftigten Personen (außer der Zahl der Auszubildenden) zu berücksichtigen ist. Es werden Stufen gebildet.

2) Die übrigen abgabepflichtigen Personen und Betriebe werden wie folgt eingestuft:

- a) Restaurants, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Konditoreien, Bars, Imbissstuben, Eisdielen und Milchbars, Fahrzeuge für gewerbliche Personenbeförderung mit

bis zu 30 Sitzplätzen	in Stufe 5
bis zu 60 Sitzplätzen	in Stufe 6
bis zu 90 Sitzplätzen	in Stufe 7
bis zu 120 Sitzplätzen	in Stufe 8
über 120 Sitzplätzen	in Stufe 9

- b) Lichtspieltheater, sowie weitere Kulturstätten mit
 

bis zu 150 Sitz- bzw. Stehplätzen	in Stufe 6
über 150 Sitz- bzw. Stehplätzen	in Stufe 7

- c) Ladengeschäfte mit Bedienung mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche
 

bis zu 10 m <sup>2</sup>	in Stufe 4
bis zu 20 m <sup>2</sup>	in Stufe 5
bis zu 50 m <sup>2</sup>	in Stufe 6
bis zu 100 m <sup>2</sup>	in Stufe 7
bis zu 200 m <sup>2</sup>	in Stufe 8
bis zu 300 m <sup>2</sup>	in Stufe 9
über 300 m <sup>2</sup>	in Stufe 10

- d) Spielothek
 

bis zu 100m <sup>2</sup>	in Stufe 9
über 100 m <sup>2</sup>	in Stufe 10

- e) Camping- und Wohnmobilplätze
 

bis 200 Stellplätze	in Stufe 7
bis 400 Stellplätze	in Stufe 8
über 400 Stellplätze	in Stufe 9

- f) Parkplätze
 

Stellfläche bis 200 Fahrzeuge	in Stufe 7
Stellfläche bis 400 Fahrzeuge	in Stufe 8
Stellfläche über 400 Fahrzeuge	in Stufe 9

- g) Geld- und Kreditinstitute/Post in Stufe 6

- h) Immobilienmakler in Stufe 7

- i) sonstige gewerbliche Betriebe nach der Beschäftigtenzahl (außer der Zahl der Auszubildenden)

Einmannbetriebe	in Stufe 6
Betriebe mit bis zu 2 Arbeitnehmern	in Stufe 7
Betriebe mit bis zu 4 Arbeitnehmern	in Stufe 8
Betriebe mit bis zu 6 Arbeitnehmern	in Stufe 9
Betriebe mit bis zu 8 Arbeitnehmern	in Stufe 10
Betriebe über 8 Arbeitnehmer	in Stufe 11

- j) sonstige freiberuflich Tätige  
mit bis zu 2 Mitarbeitern in Stufe 6  
mit bis zu 4 Mitarbeitern in Stufe 7  
mit bis zu 6 Mitarbeitern in Stufe 8  
mit bis zu 8 Mitarbeitern in Stufe 9  
über 8 Mitarbeiter in Stufe 10  
(außer der Zahl der Auszubildenden) in Stufe 11
- k) Körperschaften öffentlichen Rechts, Beliehene sowie Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, Kirchen  
mit bis zu 10 Mitarbeitern in Stufe 4  
mit bis zu 25 Mitarbeitern in Stufe 5  
mit bis zu 50 Mitarbeitern in Stufe 6  
über 50 Mitarbeiter in Stufe 7  
(außer der Zahl der Auszubildenden)
- l) Vereine  
mit bis zu 100 Mitgliedern in Stufe 1  
über 100 Mitglieder in Stufe 2

	<u>2019</u>	<u>ab 01.01.2020</u>
m) Taxen je Wagen	48,40 Euro	60,27 Euro
Mietwagen je Fahrzeug	29,29 Euro	36,48 Euro
Reiterhöfe, Pferdepensionen		
Pferdeverleiher je Pferd	19,11 Euro	23,79 Euro
Bootsverleiher je Boot	19,11 Euro	23,79 Euro
Fahrradverleiher je Fahrrad	3,82 Euro	4,75 Euro

- n) Vermieter/ Verpächter die Räumlichkeiten oder Flächen an Inhaber von den nach dieser Satzung heranzuziehenden Betrieben entgeltlich überlassen: Die Einstufung erfolgt wie die Einstufung der Betriebe unter § 3 Abs. 2 a) bis m), jedoch als mittelbar vom Fremdenverkehr betroffene mit einem Abschlag von 50%.
- 3) Als Arbeitskraft/ Mitarbeiter zählen Personen, deren Wochenarbeitszeit über 20 Wochenstunden liegen. Jede Arbeitskraft, deren Wochenarbeitszeit über 5 Stunden bis 20 Stunden liegt, wird als halbe Arbeitskraft veranschlagt. Die Anzahl der vollen und halben Arbeitskräfte werden addiert und auf die nächste volle Zahl aufgerundet.  
Handelt es sich bei einem Betrieb um eine nebenberufliche Tätigkeit, die nur von einer Person ausgeführt wird, deren wöchentliche Arbeitszeit unter 5 Stunden liegt, entfällt die Abgabepflicht.  
Mithelfende Familienmitglieder, für die Lohnsteuer entrichtet wird, zählen als Arbeitskraft.
- 4) Die Merkmale für die Einstufung werden nach den Verhältnissen bis zum 01. Juli jedes Jahres ermittelt. Abgabepflichtige, deren Betrieb nach den Vorteilsmerkmalen verschiedener Gruppen eingestuft werden können, sind nur nach den Merkmalen der höheren Stufe zu veranlagen.
- 5) Die Feststellung der Vorteile und die Einstufung der Abgabepflichtigen erfolgt durch den Hauptausschuss. Der Hauptausschuss kann in besonders begründeten Fällen eine abweichende Einstufung vorschlagen.

#### § 4 Höhe der Abgabe

- 1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben. Abgabjahr ist das Kalenderjahr. Sie beträgt:

a) in den Fällen des § 3 Abs. 1a) **25,00 Euro/Bett**

	<u>2019</u>	<u>ab 01.01.2020</u>
b) im Übrigen in		
Stufe 1	6,50 Euro	8,08 Euro
Stufe 2	22,93 Euro	28,55 Euro
Stufe 3	45,85 Euro	57,10 Euro
Stufe 4	68,78 Euro	85,65 Euro
Stufe 5	91,70 Euro	114,20 Euro
Stufe 6	136,28 Euro	169,72 Euro
Stufe 7	227,99 Euro	283,93 Euro
Stufe 8	326,06 Euro	406,07 Euro
Stufe 9	520,93 Euro	648,76 Euro
Stufe 10	955,26 Euro	1.189,66 Euro
Stufe 11	1.910,51 Euro	2.379,32 Euro

- 2) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb bzw. für jede Tätigkeit voll zu entrichten.

#### **§ 5**

#### **Entstehungszeitraum, Entstehen und Fälligkeit der Abgabe**

- 1) Die Fremdenverkehrsabgabe wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§1 und 2 vorliegen.
- 2) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht; frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- 3) Liegt der Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit nach dem 01. Juli oder das Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit vor dem 1. Juli eines Jahres, so kann die Jahresabgabe auf Antrag um 50 von 100 ermäßigt werden.
- 4) Die Abgabe ist innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig. Bei Abgaben über 100,00 € kann auf Antrag Ratenzahlung zugelassen werden, gemäß aktueller Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Wieck a. Darß.

#### **§ 6**

#### **Anzeige- und Auskunftspflicht**

- 1) Der Abgabepflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Kurverwaltung die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeiten und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe oder der Vorausleistung unverzüglich mitzuteilen. Änderungen sind bis zum 15. Juli jedes Jahres bei der Kurverwaltung anzuzeigen.
- 2) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid durch das Amt Darß/ Fischland für die Gemeinde über die Kurverwaltung.
- 3) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann das Amt Darß/Fischland für die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlage schätzen.

#### **§ 7**

## Verwendung von Daten

- 1) Die Kur- und Tourist GmbH ist befugt, auf Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, derjenigen Personen, die der Abgabepflicht nicht unterliegen sowie eigener Ermittlungen zur Abgabepflicht ein Verzeichnis mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen.
- 2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben gemäß § 2 Absatz 1 und 2 ist die Kur- Tourist GmbH darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten beim Eigentümer/Abgabepflichtigen sowie beim Amt Darß/Fischland nach Maßgabe des DSG M-V befugt.
  - a. Zur Erhebung und Festsetzung der Abgaben dürfen folgende Daten übermittelt werden:
    - Name und Anschrift der Abgabepflichtigen
    - Registernummer und Anschrift der Betriebsstätte
    - Benennung der abgabepflichtigen Tätigkeit
    - Beginn, Änderung und Beendigung der abgabepflichtigen Tätigkeit.
  - b. Die Daten dürfen der Kur- und Tourist GmbH nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verwendet und verarbeitet werden.
  - c. Die Daten sind vor unbefugter Einsichtnahme und Verwendung zu schützen.

## § 8

### Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

- 1) Nach § 17 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes handelt ordnungswidrig, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in § 16 Abs. 1 Satz 1 KAG bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- 2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
  - b) den Vorschriften dieser Satzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigt Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- 3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € und in den Fällen des Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft, gleichzeitig tritt die vorhergehende Satzung vom 20. Dezember 2018 außer Kraft.

Wieck a. Darß, d. 06.06.19

  
Evers  
Bürgermeister



**Hinweis**

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Wieck a. Darß geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

**Veröffentlichungsvermerk:**

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	06.06.2019	<i>[Handwritten Signature]</i>



auf der Internetseite der Gemeinde Wieck a. Darß unter: <https://www.sitzungsdienst-darss-fischland.de/ris/ti-darss-7/>

**Anlage zu § 2 der Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Wieck a. Darß vom 20.12.2018**

Abgabepflichtige Personen und Unternehmen

Anbieter von Kuren, Kursen, Wanderungen  
Antiquitätenhandel  
Apotheken  
Architekten, Ingenieure  
Ärzte  
Ausstellungen, Museen, Messen  
Bäckereien, Konditoreien  
Banken  
Bau- und Heimwerkermarkt  
Bauträger  
Bauunternehmen, Hochbau  
Bauunternehmen, Tiefbau  
Bildhauer, Steinbildhauer  
Blumengeschäfte  
Bootsverleih, Bootsvermietung  
Briefpost, Paketdienst  
Büchereien, Leihbüchereien, Videothek  
Buchhandlungen, auch Schreib- und Papierwaren  
Campingplätze  
Computer-Hard- und Software, Einzelhandel  
Computerdienstleistungen  
Dachdecker  
Drogerien, Parfümerien  
Druckereien  
Elektroinstallation  
Entsorgungsunternehmen  
Fahrradhandel und -reparatur  
Fahrradverleih  
Fahrschulen  
Fahrzeugvermietung  
Fernsprechunternehmen  
Fischer, Fischerzeugnisse, Einzelhandel  
Fitnessbetriebe  
Fleischerei, Metzgerei, Schlachtere  
Fliesen- und Plattenleger  
Flugplatz, Luftfahrtunternehmen  
Fotogeschäfte  
Fotografen  
Förster  
Friseure  
Galerien, Ateliers  
Garten- und Landschaftsbau  
Gastwirtschaften, hier: Cafés und Eisdielen  
Gastwirtschaften, hier: Kneipe  
Gastwirtschaften, hier: Restaurant  
Gasthöfe  
Gebäudereiniger  
Geistheiler  
Geld- und Kreditinstitute  
Geld- und Sicherheitsdienste  
Gemeindliche Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen, GmbH u.ä.  
Gepäckkurierdienst, Kurierdienst  
Geschenkartikel- und Andenkenhandel

Getränkehandel  
Glaser  
Güterverkehr, Fuhrunternehmen  
Hafenbetrieb  
Handarbeitswaren-Einzelhandel  
Handel mit Maschinen und Geräten  
Haushaltswaren-Einzelhandel  
Hausmeisterservice einschl. Gartenpflege  
Hausverwalter  
Heilpraktiker  
Heimwerkebedarf-Einzelhandel (Baumärkte)  
Heizöl- und Brennstoffhändler  
Heizungs-, Gas- und Wasserinstallation, Klempnerei  
Hotels garni  
Hotels  
Hundefriseur  
Imbiss, Schnellimbiss (auch Hauslieferung)- Kettenfiliale  
Imbiss, Schnellimbiss (auch Hauslieferung) – ortsansässig  
Immobilienmakler  
Inhaber von Pferdeställen, die Boxen (Pferdestellplätze) vermieten  
Jäger  
Jugendherbergen  
Kaffee- und Teeläden  
Kegel- und Bowlingbahnen  
Kioske  
Kirche  
Körperschaften öffentlichen Rechts/ Beliehene  
Kosmetik, Fußpflege  
Kraftfahrzeughandel, -reparatur, -zubehör  
Krankengymnasten, Therapeuten, Heilpraktiker  
Kunsthandel, kunstgewerbliche Erzeugnisse  
Kur-, Erholungsheime, Sanatorien  
Kurkliniken, Kurmittelhäuser  
Lacke, Farben und sonstiger Anstrichbedarf sowie Tapeten und Fußbodenbelag, Einzelhandel  
Landwirtschaftliche Betriebe  
Lebensmittel-Einzelhandel  
Lederwaren-Einzelhandel  
Logistikcenter und Lagerwirtschaft  
Maler- und Lackierergewerbe  
Masseure und medizinische Bademeister  
Minigolfplätze  
Möbel-/Einrichtungshandel  
Obst- und Gemüse-Einzelhandel  
Optiker  
Parkhäuser  
Parkplätze  
Physiotherapeuten  
Psychotherapeuten  
Pensionen mit Frühstück oder Teilverpflegung  
Personenbeförderung (Ausflugsverkehr)  
Personenverkehr (Linienverkehr)  
Personenbeförderung (Taxen, Mietwagen u.ä.)  
Raumausstatter  
Räuchereien  
Rechtsanwälte, Notare  
Reedereien, Schifffahrtsunternehmen  
Reinigung, Wäscherei, Heißmangel



Reisebüros/ Reiseleistungen  
Reitstall/ Reiterhof  
Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte, Tonträger (Einzelhandel, Reparatur, Verleih)  
Saunabetriebe, Sonnenstudios  
Schlosserei, Schmiede (auch Schlüsseldienst)  
Schmuck, Uhren-Einzelhandel  
Schneiderei, Änderungsschneiderei  
Schornsteinfeger  
Schuh-Einzelhandel (auch Einzelanfertigung und Reparatur)  
Schwimmbäder, Spaßbäder  
Spielautomaten, Betrieb  
Spielplätze, Abenteuerspielplätze, Kletterwald u.ä  
Spielwaren-Einzelhandel  
Sportartikel-Einzelhandel  
Sportschulen  
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer  
Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind  
Strandkorbvermietung  
Stuckateure, Gipser, Verputzer  
Tabakwaren  
Tankstellen, Autowaschanlagen  
Tanzlokale, Bars, Discotheken  
Taxiunternehmen  
Tennisplätze  
Textil-Einzelhandel, hier: Bekleidung  
Textil-Einzelhandel, hier: Heimtextilien  
Theater (auch Kino, Puppentheater, Vertragsveranstaltungen)  
Therapeuten (für Menschen und/ oder Tiere)  
Tierärzte  
Tischlerei  
Trinkkurhalle  
Unternehmensberater  
Vereine  
Vermieter/ Verpächter  
Verlagswesen  
Vermietung von Ferienwohnungen, -appartements, -häusern  
Vermietung von Gästezimmern  
Vermietung von Gästezimmern mit Frühstück  
Vermittler von Zimmern, Appartements, Ferienwohnungen usw.  
Versicherungsbüro  
Versorgungsunternehmen  
Werbeunternehmen/ Druckereien  
Werkstatt für Behinderte  
Zahnärzte  
Zimmerei  
Zoologischer Bedarf, lebende Tiere